

Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Mit diesem Vordruck können Sie die Einbeziehung Ihrer Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in Ihre ZVK-Pflichtversicherung beantragen. Der Antrag gilt für alle Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 zurückgelegt wurden. Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 muss nicht beantragt werden, diese werden vom Arbeitgeber über das Meldeverfahren mitgeteilt. **Berücksichtigt werden Mutterschutzzeiten nur dann, wenn sie während einer bestehenden Pflichtversicherung zurückgelegt wurden.**

Bitte füllen Sie den Antrag in Druckschrift aus. Beachten Sie die beiliegenden Erläuterungen und die **Ausfüllhilfe**. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte zusammen mit den Nachweisen zu Ihren Mutterschutzzeiten an die angegebene Adresse zurück.

Detaillierte **Hinweise zum Datenschutz** finden Sie im Anhang dieses Antrags.

1. Persönliche Angaben.

Ich erhalte <input type="checkbox"/> bereits eine Betriebsrente bei der ZVK	
<input type="checkbox"/> noch keine Betriebsrente bei der ZVK	
<input type="text"/> Versicherungsnummer	<input type="text"/>
<input type="text"/> Titel	<input type="text"/> Namenszusatz (z.B. von, de, del, auf der)
<input type="text"/> Name	<input type="text"/> Vorname(n)
<input type="text"/> Geburtsdatum (Tag-Monat-Jahr)	<input type="text"/> Geburtsname
<input type="text"/> Früher geführte Namen	<input type="text"/> Geburtsort
<input type="text"/> Straße Hausnummer	<input type="text"/>
<input type="text"/> Postleitzahl	<input type="text"/> Wohnort
<input type="text"/> Telefon tagsüber (für Rückfragen)	

2. Angaben zu den Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes.

2.1 Bitte legen Sie jeweils einen Nachweis über Ihre Mutterschutzzeiten bei (siehe Erläuterungen Ziffer 4).

Als Nachweis habe ich beigefügt eine/einen

- Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigung des Arbeitgebers/der Krankenkasse
 sonstigen Nachweis über Beginn und Ende des Mutterschutzes

2.2 Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes:

• **Mutterschutzzeit vom**

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

Tag-Monat-Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

Tag-Monat-Jahr

Hinweis: Tragen Sie den Mutterschutz bitte taggenau ein.

• **Mutterschutzzeit vom**

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

Tag-Monat-Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

Tag-Monat-Jahr

Wichtig: Bitte legen Sie Kopien, keine Originale bei.

• **Mutterschutzzeit vom**

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

Tag-Monat-Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

Tag-Monat-Jahr

Tipp: Vergleichen Sie mit dem Beispiel in der Ausfüllhilfe

Hinweis: Bei weiteren Kindern füllen Sie bitte einen zusätzlichen Antrag aus.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

Zusatzversorgungskasse Thüringen
Steile Hohle 6
06556 Artern

Erläuterungen zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Wie sind Mutterschutzzeiten bisher berücksichtigt worden?

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern sich diese Schutzfristen. In der Vergangenheit galten zum Teil noch andere Fristen.

Während der Mutterschutzzeiten hat Ihr Arbeitsverhältnis geruht, Ihre Pflichtversicherung bei der ZVK hat ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt jedoch fortbestanden. Umlagen und Beiträge mussten in dieser Zeit von Ihrem Arbeitgeber nicht entrichtet werden, allerdings konnten Sie auch keine weiteren Anwartschaften erwerben. Erst seit Einführung des Versorgungspunktemodells im Jahr 2002 konnten für Mutterschutzzeiten nach der Geburt Versorgungspunkte im Rahmen der sozialen Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt werden (§ 35 Satzung der ZVK).

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts musste die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten geändert werden. Mutterschutzzeiten, die Sie während einer Pflichtversicherung zurückgelegt haben, werden künftig besser bewertet.

Wie werden Mutterschutzzeiten künftig bewertet?

Ihre Mutterschutzzeiten werden wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt und für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ein fiktives Entgelt angesetzt. Das fiktive Entgelt für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 wird aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Monate, in denen kein Entgelt erzielt wurde, werden dabei unberücksichtigt gelassen. Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr überhaupt kein Entgelt erzielt, erfragen wir beim Arbeitgeber, welches Entgelt sich in diesem Jahr ergeben hätte.

Wenn wir ab dem Jahr 2002 für den Mutterschutz nach der Geburt bereits eine soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt haben, bleibt diese in jedem Fall erhalten. Allerdings wird das nach der Neuregelung anzusetzende fiktive Entgelt um das Entgelt verringert, das bisher schon für die soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt wurde.

Warum muss die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 schriftlich beantragt werden?

In vielen Fällen liegen der ZVK keine oder nur unzureichende Informationen darüber vor, ob und wann Sie Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt haben. Da uns Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten in der Regel nicht bekannt sind, können wir die Mutterschutzzeiten nicht automatisch berücksichtigen. Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012 müssen Sie daher schriftlich beantragen. Erst für Beschäftigungszeiten ab 2012 melden uns unsere Arbeitgeber die Mutterschutzzeiten und das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Welche Nachweise über Ihre Mutterschutzzeiten benötigen wir?

Bitte legen Sie uns einen Nachweis vor, aus dem wir taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnehmen können. Ohne Nachweis können wir Ihre Mutterschutzzeiten nicht berücksichtigen.

Geeignete Nachweise sind:

- ein Rentenbescheid, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit einem Versicherungsverlauf, in dem Beginn und Ende des Mutterschutzes angegeben sind oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (zum Beispiel über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Sie können uns aber auch einen geeigneten Nachweis einer anderen Stelle vorlegen, aus dem Beginn und Ende der Mutterschutzfrist hervorgehen.

Hinweis: Senden Sie uns bitte nur Kopien zu.

Tipp: Ein Beispiel, wie Sie Ihre Mutterschutzzeiten im Antrag angeben müssen, finden Sie in der Ausfüllhilfe auf der Rückseite.

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Nachfolgend haben wir dargestellt, wie Sie Beginn und Ende des Mutterschutzes im Antrag angeben müssen.

In unserem Beispiel wird die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für zwei Kinder beantragt. Als Nachweis für den Mutterschutz wird ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung verwendet, der als Anlage dem gesetzlichen Rentenbescheid beiliegt.

Beginn und Ende des Mutterschutzes sind im Versicherungsverlauf taggenau angegeben. In den meisten Fällen beginnt und endet der Mutterschutz an einem Tag mitten im Monat. Tragen Sie jeweils den Tag in den Antragsvordruck ein, für den erstmals und letztmals der Mutterschutz angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass Beginn und Ende des Mutterschutzes im Versicherungsverlauf oft nicht in einer Zeile oder direkt untereinander dargestellt sind. Während des Mutterschutzes können noch weitere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein, wie in unserem Beispiel die Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung.

Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes:

Mutterschutzzeit vom	bis
Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt	Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt
07.12.1999	21.03.2000
Tag-Monat-Jahr	Tag-Monat-Jahr

DEÜV	01.11.99-30.11.99	3.655,00 DM	Pflichtbeitragszeit einmalig gezahlt. Entgelt
DEÜV	07.12.99-31.12.99		Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.01.00-31.01.00		1 Mon. Schwangerschaft/ Mutterschutz
Allgemeine Rentenversicherung - Rentenversicherung der Angestellten - Zeiten im Beitrittsgebiet			
	01.02.00-31.12.00		11 Mon. Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.02.00-21.03.00		Schwangerschaft/ Mutterschutz

(Quelle: Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung)

Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund unserer Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO möchten wir Ihnen mitteilen, wie wir mit den von Ihnen erhobenen Daten umgehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Zusatzversorgungskasse Thüringen, Steile Hohle 6, 06556 Artern. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie ebenfalls unter dieser Anschrift sowie unter datenschutz@kvt-zvk.de oder telefonisch unter 03466/336495.

Die im Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten erfragten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Satzung der Zusatzversorgungskasse erhoben.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Prüfung der Voraussetzungen und die Durchführung der Berücksichtigung Ihrer Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung. Wir weisen darauf hin, dass wir hierzu vollständige Angaben benötigen. Ohne diese können wir ggf. die beantragte Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten nicht durchführen.

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person von uns gespeicherten Daten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Wenn Sie freiwillige Angaben zu privaten Kontaktdaten gemacht haben, können Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung dieser Daten jederzeit widerrufen.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nur solange speichern, wie dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, besteht für Sie das Recht auf Beschwerde bei dem **Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** (TLfDI, Dr. Lutz Hasse, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/573112900, poststelle@datenschutz.thueringen.de).

Weitere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten durch die ZVK Thüringen finden Sie unter www.meine-zvk.de im Bereich „Datenschutzhinweise“.